



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den
Datenschutz

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg



Ihre E-Mail vom 26.10.2020 mit Bezug auf die Mitteilung der „Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten Bußgeldstelle“ der Stadt Magdeburg vom 3.9.2020



ich danke Ihnen für Ihre o.g. E-Mail. Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Seit Ihrer Anfrage vom 24.9.2020 ist nunmehr ein Schreiben meiner Behörde vom 4.11.2020 an die Landeshauptstadt Magdeburg mit allgemeinen Hinweisen zur Beantwortung des Schreibens der Landeshauptstadt Magdeburg vom 3.9.2020 versandt worden.

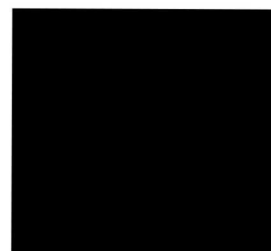
Gerne fasse ich die rechtliche Bewertung für Sie in den nachfolgenden Ausführungen zusammen. Der Form halber weise ich darauf hin, dass Sie kein berechtigtes Interesse nach § 475 Abs. 1 und 2 StPO dargelegt haben, so dass aus dem Verfahren zur Prüfung einer Ordnungswidrigkeit hier im Hause nicht berichtet werden kann.

Magdeburg,

30. November 2020

Ihr Zeichen:
#197721

Ihre Nachricht vom:
26.10.2020



Dienstgebäude:
Leiterstr. 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81 80 3 - 0
Fax: (0391) 81 80 3 - 33

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

1. Einschätzung zu dem Sachverhalt (Ordnungswidrigkeitsanzeigen durch Bürger verstoßen gegen die DS-GVO)

Wie Sie korrekt ausführen, hat der Einzelne zur Wahrnehmung seiner Rechte das Recht, wahrgenommene Ordnungswidrigkeit anzuzeigen. Das folgt aus dem Rechtsstaatsgebot (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 25.2.1987- 1 BvR 1086/85).

Datenschutzrechtlich relevant ist die Situation, wenn einer Anzeige Fotos als Beweismittel beigelegt werden und auf dem Foto individualisierbare Personen und Fahrzeuge samt Kennzeichen abgebildet sind. Solchen Fotos beinhalten personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Abs. 1 DS-GVO, da sich mittels der Fotos u.a. der Standort einer Person bestimmen lässt. Eine solche Identifizierbarkeit einer Person kann gegen ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen, wenn sie nicht in die Datenverarbeitung einwilligt oder ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht (Art. 6 Abs. 1 a) oder f) DS-GVO). Ein solches „berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung“ verlangt eine Abwägung des Interesses der betroffenen Person an dem Schutz ihrer Daten mit den Interessen des Anzeigerstatters, für dessen Zwecke die Datenverarbeitung erfolgt. Die Abwägung richtet sich nach der objektiven Wertordnung der Grundrechte nach dem Grundgesetz.

Ausgangspunkt ist, auf welches (Grund-)Recht sich der Anzeigerstatter bezieht. Z.B. kann der Anzeigerstatter durch einen Dritten bei einem Verkehrsverstoß beeinträchtigt worden sein, dann kann er sich ggf. auf ein Grundrecht beziehen. Anders ist die Situation, wenn der Anzeigerstatter ohne eigene Beeinträchtigung lediglich zur Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung beitragen möchte. Nach der Rechtsprechung (LG Bonn Urteil vom 7.1.2015 zum Az. 5 S 47/14 m.w.N.) ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht die Aufgabe eines einzelnen Bürgers. Im Rahmen der Abwägung ist das Interesse des Anzeigerstatters in solchen Fällen nicht schutzwürdig, so dass ein Datenschutzverstoß durch das Anfertigen von Fotos anderer Verkehrsteilnehmer nach Art. 6 DS-GVO vorläge.

2. Technische Mittel zur Übermittlung

Bezüglich ihrer Frage nach „technischen Mitteln“ möchte ich Sie auf das Papier *„Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail, Orientierungshilfe des Arbeitskreises „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ (Stand: 13. März 2020)* hinweisen, das Sie unter der URL [„https://www.datenschutzkonferenz-online.de/orientierungshilfen.html.“](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/orientierungshilfen.html) finden können.

3. Anzahl der Mitteilungen von Amts wegen

Die Antwort lautet: 2

